

# Offizieller Telegraph.

Laybach, Samstag den 22. Februar 1812.

## Ausland.

### Rheinbund.

Frankfurt, den 2. Februar. Der Verkauf der Colonial-Waaren, die von Magdeburg hier angekommen sind, wird gegen Ende der nächsten Messe vor sich geben; sie werden, soviel man behauptet, von fünf und zwanzig bis dreißig Centner veräußert werden.

### Sachsen.

Leipzig, den 26. Jänner. Die Preise der Colonial-Waaren fallen hier sehr, der Caffee wird um 5 fl. verkauft; der Zucker erhält sich noch ein wenig höher, die unentbehrlichen Lebensmittel sind äußerst wohlfeil.

### Innland.

### Frankreich.

Paris, den 6. Februar.

Man vernimmt aus Seville, vom 30. Decemb. daß die Gurrillas täglich schwächer und furchtsamer werden; die Compagnie der Guides Keres hat gänzlich den Anhang des sogenannten Saldivia aufgegeben; die Compagnie von Sierra Morena ist wieder mit einer beträchtlichen Anzahl dem Feind abgenommener Pferde in Cordane eingerückt. Ein Vorhang von 400 Span Infanterie hat die Stadt Alhaurin erobert; wurde aber zurückgeschlagen, von einem kleinem Detachement in 12 Dragonern bestehend und von Hauptmann Gouffet kommandirt.

Paris den 7. Jänner. Der Corsar Eleonore de Binci (Nordküste) führte nach der Insel de Was eine sehr schöne englische Prise, deren er sich, nach einem hartnäckigen Gefecht bemächtigte, als er an Bord stieß; die Ladung wird auf eine Million geschätzt.

Der Corsar Furet führte ebenfalls nach Koscoff ein englisches Schiff, mit 80 Jägern.

Paris, den 8. Februar. S. M. haben den 3. dieses den Ehevertrag des Herzogs von Padua, Divisons-Generals,

mit der Mademoiselle Montsquiou, Tochter des Heinrich Montsquiou, Kammerherrn S. M. unterzeichnet.

Paris, den 7. Febr. Gestern Abend wurde im Pallast der Kaiserin ein äußerst prachtvolles Fest gegeben. Alles, was die Kunst dem Auge darbieten vermögend sind; Alles, was die Grazien durch ihre Zauberkräft bewirkten, fand man hier vereint; das entzückendste Schauspiel, das auf die Einbildungskraft je wirkte, erblickte der Zuschauer mit Erstaunen.

Der prächtige Saal wurde eingerichtet, wie er es bey dem Gastmahl, am Tag der Heyrath Sr. Maj. war. Da das Theater verschwand, so konnte man die herrliche Bauart des Saals seiner Länge nach betrachten. Der zweite Theil war mit eben so vielem Geschmack als der erste verziert. Die herabhängenden Luster verbreiteten eine Helle, welche man mit der eines hellen Tages vergleichen konnte. Das Feuer der Diamanten und Steine, womit eine Menge Damen geschmückt waren, fand hier seinen Spielraum. Man sah Kleider von den zierlichsten und reichsten Stoffen, die je die National-Industrie hervorbrachte.

Die Logen waren mit Bürgern angefüllt, die zum Feste geladen wurden; der Umfang war von den Personen besetzt, welche dem Hofe aufgeführt wurden; im Hintergrunde wurde ein Bodium aufgeführt, um Ihre Majestäten zu empfangen; zu 11 Uhr erschienen Sie; Se. Maj. die Kaiserin und Se. Heheit der Prinz von Neuschatel eröffneten den Ball; die andern Personen, welche bey diesem Contratanz figurirten, waren die Königin Hortensia und der Herzog von Triaul, Groß-Marschall des Pallastes, die Fürstin von Eckmühl und der Prinz Aldobrandini, Madame Crov und der General Mansouti; nach dem Contratanz wurde eine allegorische Quadrille ausgeführt, die äußerst erfinderisch war. Vergessenswürdig würde man es versuchen, von dieser edlen und reizenden Gesellschaft eine Idee zu geben; es waren hier Personen, die durch Höhe ihres Ranges und den Glanz ihrer Schönheit äußerst merkwürdig sind. Die blendenden Täuschungen der Bühnen haben mit der Wirkung dieser herrlichen Gruppen nichts ähnliches; sie waren aus allem dem zusammen gesetzt, was Grazie und Bescheidenheit Hinreißendes hat. Hier konnte man jenen Geschmack, jene Delikatesse, jene Empfindungen

Fortsetzung der Rede des Hrn. General-Procurers.

Unter allen Wohlthaten, die Se. Maj. über diese Provinzen verbreitet hat, ist unstreitig die größte, daß Er eine Gerichts-Ordnung einführen ließ, welche beauftragt ist, eine weise Gesetzgebung anzuknüpfen, auf welcher die Ruhe und Freyheit des Bürgers, die Sicherstellung des Eigenthums, die Achtung, die man für eine mächtige Regierung haben muß, und die Glückseligkeit der Nation gegründet ist.

Erstes Gericht dieser Provinzen! Auf Ihre Gesellschaft, meine Herren, haben Se. Maj. ein besonderes Augenmerk. Von Ihnen erwartet Sie die Erfüllung ihrer wohlthätigen Anstalten. Mehr als eine Million Bürger hoffen nun Ruhe von der Weisheit Ihrer Sprüche. Welch' ein Ruhm für Sie, meine Herrn Staatsdiener! Welch' ein Ruhm ist es nicht, solche erhabene Functionen auszuüben. Als Organe des Souveräns vertheilen Sie seine Gerechtigkeit. Sie werden seine Gesetze beleben und in Ausführung bringen. Sie werden in seinem Namen dem Recht des Schwächern gegen die ungerechten Forderungen des Stärkern ein Übergewicht geben. Sie werden dann auf die Moralität der Bürger ihre Blicke richten, und Alles,

was der Ehre zuwider ist, streng ahnden. Aus der Gesellschaft werden Sie alle jene verbannen, deren Handlungen verbrecherisch sind; Sie werden mit d'Aguesseau sagen: Alles muß Eurer Stimme gehorchen; Sie werden befehlen, und Alles wird vollzogen werden; vor Ihnen werden alle Große der Erde in ihr Nichts versinken, und mit jedem Tag werden sie zu ihren Füßen selbst jene erblicken, deren Macht und Vermögen angebethet und gefürchtet wird. Aber, meine Herrn! so wichtig Ihre Functionen sind, desto größer sind ihre Pflichten; es gibt keine Handlung im Leben eines Staates, sagte der berühmte Medner, den wir so eben citirten, welche gleichgültig sey; Alles wird mit Strenge in dem Dienst, welchen er ausübt, verurtheilt. Alle seine Verrichtungen sind nicht im gleichen Maaße wichtig, aber sie gehören alle der Justiz; sogar von seiner Zeit ist er nicht Herr; sie ist ein dem Staat zugehörendes Gut, das einen heiligen Character hat, und in seinem Heiligthum abgelegt werden muß.

Wir würden nur zum Theil die Pflicht erfüllen, die uns aufgelegt ist, wenn wir bloß den Glanz unserer Würde zeigten und weh uns, wenn wir die Sprache der Schmeicheley jene'



der feinen Welt bemerken, die jeder Belustigung neue Reize geben; alle Anwesende nahmen wahr, daß das so bekannte Bild von Apollo und den Heuren ausgestellt wurde; die Ausführung war meisterhaft; Alles, sogar das Zurückprallen der Strahlen, wurde treu in dem Gemälde dargestellt; die Wirkung wurde auf eine bewundernswürdige Art, mit Hülfe verschiedener Schattirungen hervorgebracht, die in den Farben des Costüms angebracht waren. Nur in Paris können die Wunderwerke der Kunst vereint angetroffen werden. Nur an einem so glänzenden Hof kann so viel Luxus und Pracht das Auge des Zuschauers ergötzen. Um 2 Uhr des Morgens wurde ein köstliches Souper aufgetragen, und bald hernach begaben sich Ihre Majestäten in ihre Wohnungen.

### Illyrische Provinzen.

S. M. geruhten seine höchste Zufriedenheit dem Hr. Gasparin zu bezeigen, da er während den letzten Jahren mit Auszeichnung, als Staatsverwalter der Provinz Ragusa, seine Funktionen ausübte. Sie geruhten auch demselben den Titel eines Reichsbarons zu ertheilen.

### Liquidations-Commission.

Es sind bey der Liquidations-Kommission von verschiedenen Gläubigern der Domestikal-Schuld Bittschriften eingereicht worden, die auf das letztversügte Urtheil vom 2. Febr. sich beziehen; da sie aber nicht ihre Original-Obligationen aufweisen können, so wird für nothwendig befunden, den hier folgenden Artikel, welcher sie betrifft, neuerdings zu wiederholen:

„Jeder Besitzer einer Domestikal-Obligation auf eigenem Namen, welcher durch wichtige Hindernisse, die von höhern Ursachen herrühren, seine Obligation nicht ablegen könnte, wird, bey Verlust seines Rechtes, verhalten, den legalen Beweis hiervon, bis zum nächsten 10. März der Kommission zu überreichen.“

Diesem Artikel zufolge müssen alle diejenigen, welche in dem Fall sind, bis nächsten 10. März, als dem zur Einreichung bestimmten Zeitpunkt der Urkunden der Domestikal-Schuld, welche man den Privaten schuldig ist, und in Ermangelung dessen den legalen Beweis hiervon der Kommission einhändigen, nämlich die Rezipisse der auswärtigen Kassen oder des öffentlichen Depots, wo sie aufbewahrt sind; da aber diese Papiere für den Gläubiger unentbehrlich sind, um zur Erhaltung seiner Original-Obligation zu gelangen, (und noch mehr, um die Zahlung zu erhalten), so wird die Kommission sich mit der bloßen Vorweisung der Original-Reze-

pisse sich begnügen, und in ihrem Bureau die gehörig legalisirte Copie aufbewahren.

Hafen von Triest, den 15. Februar. Es sind in diesem Hafen während den 15. ersten Tagen dieses Monats 49 Schiffe, wovon 34 illyrische und 15 italienische sind, eingelaufen. Sie waren mit Hanf, Käse, Glas, Eisenwerk, ordinärem Oehl, ordinärem Wein, Tannenholz, Koffinen, beladen; sie kamen von Venedig, Ankona, Christa, Rovigno, Umago, Cittanova, Pirano, Capo d'Istria &c. &c. 20 sind ausgelaufen; wovon 13 illyrische 7 italienische, waren mit Baumwolle, Lein, Honig, Getreid, Reis, Eisen, Stahl, Blei &c. beladen, sie wurden nach Mulfatte, Ankona, Christa, Venedig, Cittanova Capo d'Istria &c. &c. versendet.

NAPOLÉON, Kaiser der Franzosen König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Helvetischen Bundes &c. &c.

Wir General-Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

Zu Folge des Beschlusses vom 1. August 1810. in Betreff der Errichtung der Kaiserl. Illyrischen Lotterie.

Zu Folge des 28sten Artikels der Ministerial-Instruction; Auf Vorschlag des General-Intendanten der Finanzen, Haben verordnet und verordnen wie folgt:

#### Erster Artikel.

Vom 15. Jänner 1812 angefangen, ist der mindeste Einsatz auf 25 Centimen für den einfachen oder bestimmten Extract, und auf 10 Centimen für den einfachen oder bestimmten Ambro festgesetzt.

#### Zweiter Artikel.

Es wird ein Rad zu Triest errichtet werden.

#### Dritter Artikel.

Der General-Intendant der Finanzen ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aus dem Gouvernements-Palaste zu Triest, am 5. Jänner 1812.

Unterzeichnet: Bertrand.

Auf Befehl Sr. Erz. des General-Gouverneurs.  
Der Staatsraths-Auditor, Sekretär des Gouvernements  
Unterzeichnet: A. Zeim.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Staatsraths-Auditor, Sekretär des Gouvernements,  
Unterzeichnet: A. Zeim.

Zur Bestätigung.

Der Reichsgraf, Requetenmeister, und General-Intendant der Finanzen

Unterzeichnet: Chabrol.

der Wahrheit vorzögen; wenn wir ermaugelten, ihnen zu erkennen zu geben Alles, was der Kaiser, das Vaterland und ihre eigene Ehre von ihnen fordert.

Fern sey von uns der Gedanke eines pflichtvergessenen Richters; Dank sey der Wahl des weisen Staatsdieners, der uns leitet; Illyrien wird kein Beispiel eines solchen Trübsals geben. Aber redlich seyn ist noch nicht hinlänglich; die Redlichkeit ist eine zu sehr allgemeine Tugend, mit welcher ein Justizbeamter sich nicht rühmen darf, oder unter jene rechnen kann, die seiner Würde angemessen sind. Der wahre Staatsdiener ist das Bild der Gottheit und muß unbefleckt, wie sie, seyn; kein Fehler, kein Laster darf ihm verziehen werden; Vorurtheils- und Leidenschaftsfrey muß er nur für Tugend und Gerechtigkeit leben und weben; seine einfachen und ernsthaften Sitten müssen so rein als die Weisheit selbst seyn; der Gesellschaft, so zu sagen, fremd, muß er Alles aufopfern, um auf eine würdige Art seine Funktionen zu erfüllen; sein Vermögen und sein Leben darf nicht in Anschlag kommen, wenn es sich um seine Pflicht handelt. Die Sorge, die er für seine Familie trägt, muß sogar bey Seite gesetzt werden, wenn es das allgemeine

Wohl erheischt; er gehrt ganz dem Vaterlande an; alle seine Augenblicke muß er widmen, um die Gerechtigkeit auszuüben und das Studium der Gesetze zu ergründen, damit er desto unfehlbarer handelt. Kurz, meine Herren! wir müssen es ihnen sagen; wir müssen, indem wir enden, Ihnen alle Pflichten auseinander setzen, die sie bey ihrer Besteigung des Gerechtigkeits-Thrones auf sich nehmen; es ist nicht hinreichend, daß Sie tugendhaft sind; die Redlichkeit, die Sie bey allen Verrichtungen beobachten werden, ist nicht hinlänglich; auch wird es nicht genug seyn, daß Sie mit der gewissenhaftesten Genauigkeit alle Pflichten, die Ihnen aufgelegt sind, erfüllen, man erwartet mehr von Ihnen, man will, daß der Argwohn Sie nicht erreiche, man will, daß die Kritik von Ihnen ihre giftigen Pfeile abwende.

Richter der Erde! wir reden hier mit der heiligen Schrift: Richter der Erde! Ihr seyd Obter und Kinder des Allerhöchsten; bewahret also immer den Gedanken der Größe Eures Characters; schändet nie die ruhmvolle Aehnlichkeit, (sagte der Prophet,) die zwischen Euch und der Gottheit herrscht; alle Ihre Handlungen müssen Ihrer selbst würdig seyn, und nicht



## Kaiserliche Illirische Lotterie.

Verboth der fremden und Privat-Lotterien.

Auszug aus dem Gesetze vom 9. Vendemiaire des Jahrs 6. (30. September. 1797.)

## Neunter Titel.

Art. 91. Jede Errichtung einer fremden, oder Privat-Lotterie ist verbothen.

Art. 92. Jene Personen, welche sich erlauben sollten, auf fremde Loterien Einnahmen zu machen, werden, das erste Mal zu einer Geldbusse von drey tausend Frank's, und das zweyte Mal nebst der Geldbusse zu einer sechsmonatlichen Gefängniß-Strafe verurtheilt werden.

Art. 93. Die Einnahmer der National-Lotterie, welche überwiesen würden, auf fremde Loterien gespielt, oder eingenommen zu haben, und für eigene, oder für Rechnung der Privatpersonen gespielt zu haben, werden zu einer Geldbusse von sechs tausend Frank verurtheilt, und ihres Amtes entsetzt werden.

Auszug aus dem Gesetze vom 3. Frimaire des Jahrs 6. (23. November 1797.)

Art. 1. Alle errichteten Agentchaften, welche zum Zwecke haben, in Gestalt einer Lotterie, mit oder ohne Vermischung von Loosen oder Preisen in Geld, bewegliche oder unbewegliche Effekten, von was immer für einer Natur solche seyn mögen, zu verkaufen, unterliegen dem durch den 91. Artikel des Gesetzes vom verfloffenen Vendemiaire ausgesprochenen Verboth.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Director der Kaiserlich-Illirischen Lotterie.

LE BAS.

Gesehen von Uns

Reichsgraf, Requetenmeister, General-Intendant

(Unters.) CHABRÉ.

Kaiserlich-Illirische Lotterie.

## Nachricht.

Zufolge Entschliesung des Herrn Reichsgrafen, Requetenmeisters, General-Intendanten, vom 29. Jänner 1812, werden die Ziehungen des mit Verordnung vom 5. d. n. M. von S. E. dem Herrn General-Gouverneur zu Triest errichteten Glücksrades am 9. 19. und 29. jeden Monats um 10 1/2 Uhr früh statt haben. Die erste Ziehung wird am 19. Februar vor sich gehen.

Laybach, am 8. Februar 1812.

Der Direktor der kaiserlich-illirischen Lotterie,

Unterszeichnet: LE BAS.

nur allein am Richterstuhl, sondern in Ihrem Privatleben müssen Sie trachten, die Verehrung der Menschen zu erhalten. Selbst Ihr Aeußeres muß das heilige Amt verkünden, welches Sie begleiten; der forschendste Blick darf vom weisen Staatsdiener den tugendhaften Bürger unterscheiden.

Mögen wir, meine Herrn! in den ruhmvollen aber schwierigen Funktionen, die wie zu erfüllen haben, das Zutrauen Sr. Maj., welches Sie uns geschenkt haben, um ihrem Heiligthum vorzustehen, mögen wir, mit der Vertheidigung des öffentlichen Interesses beauftragt, die Last, die auf uns bürdet, ertragen; aber, wir scheuen uns nicht, das Geständniß zu machen, unsere Hoffnungen gründen sich auf Sie, ihre Weisheit soll unsere Stütze, und Ihr Gutachten unsere erste Belohnung seyn.

Lasset uns vereinen, Staatsdiener! Laßt uns durch unsere Ergebenheit Napoleon antworten, welcher uns auffordert, die Bewahrer seiner Gerechtigkeit zu seyn; Laßt uns ihm unsere Bereitwilligkeit beweisen, indem wir zum Glück des Vaterlands uns aufopfern. Alles, was uns umgibt, muß unserm Eifer beleben; eine lange Zukunft liegt vor uns; Illiriens Glück be-

## A u s z u g

der Entwürfe des Staats-Sekretariats.

Im Kaiserl. Palast der Tuilleries den 30. Jänner 1812. NAPOLEON, Kaiser der Franzosen, 2c.

Haben beschlossen und beschließen wie folgt:

## E r s t e r A r t i k e l.

Im Fall der General-Gouverneur der illirischen Provinzen genöthigt ist, abwesend zu seyn, wird der General-Intendant dieser Provinzen dem kleinen Rath vorsetzen.

## Z w e y t e r A r t i k e l.

Die getroffenen Verfügungen werden dann dem Gutachten des General-Gouverneurs vorgelegt.

## D r i t t e r A r t i k e l.

Unsere Minister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Arrêts beauftragt.

(Unters.) NAPOLEON.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Minister Staats-Sekretär,

(Unters.) der Graf Daru.

Als gleichlautende Abschrift,

der General-Sekretär des Kriegsministers,

(Unters.) Fririon.

Auszug der Entwürfe des Staats-Sekretariats.

Im kaiserlichen Palast der Tuilleries, den 16. Jänner 1812.

NAPOLEON, Kaiser der Franzosen, 2c.

Zufolge des Berichts von Unserm Minister des Innern.

Haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Es werden als Subdelegirte bey den Intendanten der illirischen Provinzen ernannt, wie folgt:

Intendanz von Croatien.

Der Hr. Catani, gegenwärtig Subdelegirter in Spalato, als Subdelegirter in Ruffin piccolo.

Intendanz von Dalmatien.

Der Hr. Grisogno, gegenwärtig Subdelegirter daselbst, als Subdelegirter in Sebenico.

Der Hr. Santo, Sekretär der Intendanz von Dalmatien, als Subdelegirter in Spalato.

Der Hr. Smirich, provisorischer Subdelegirter, als Subdelegirter in Lisina.

Der Hr. Cavalla, gegenwärtiger Subdelegirter, als Subdelegirter in Macarsca.

Intendanz von Ragusa.

Der Hr. Caboga, gegenwärtiger Subdelegirter, als Subdelegirter in Courzola.

ginnt, und sein günstiges Geschick wird nicht gestört werden. Was bis jetzt der Kaiser für diese Provinzen gethan hat, ist ein sicherer Bürgen dessen, was er noch für sie thun wird.

Ohne die Begehrtheiten zu ahnden, welche seine Weisheit uns zubereitet, ohne profane Blicke auf die Gegenstände seines Nachsinnens zu werfen, scheint doch Alles zu verkünden, daß zu unserem Erstaunen, zu unsrer Bewunderung und zu unserer Dankbarkeit, große Wohlthaten für uns in Bereitschaft sind, und daß der Zeitpunkt, in welchem man durch die Geburt des Königs von Rom die Ruhe der Welt und die Glückseligkeit von Frankreich versichert steht, auch nicht das glänzende Schicksal Illiriens fern halten wird.

## V e r s c h i e d e n e s.

Agen, den 15. Jänner. Bertrand, genannt Garonne, aus dem Dorfe Grateloup, im Bezirk von Marmand, hegte seit langer Zeit den größten Haß gegen den jungen Biche, als dieser Letzte eines Tages von seinem Bruder begleitet, einen Weg nahm, wo Bertrand im Hinterhalt eines Waldes versteckt war und sich verlauten ließ, daß er auf den jungen Biche losfeuern würde, führt er in demselben Augenblick



Art. 2. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,  
Der Minister Staatssekretär,  
Unterz. der Graf Daru.  
Für gleichlautende Abschrift:  
Der Minister des Innern,  
Unterz. der Graf Montalivet.  
NAPOLÉON u.

Wir General-Gouverneur der illyrischen Provinzen, kraft des Art. 2. des k. Dekretes, über die Organisation von Illyrien, vom 15. April 1811

Haben ernannt und ernennen  
beym Wechselgericht in Triume  
zum Präsidenten:

den Hrn. Christoph Luppi;

zu Richtern:

den Hrn. Soierendels, Negoziant, Mitglied der Ehrenlegion,

— Johann Baptist Anderlich, Negoziant,

— Joseph Orlando, detto.

— Vinzenz Thiepolo; detto.;

zu Supplenten:

Hrn. Karl Muschler, Negoziant, und

Hrn. Ange Linendi, detto;

zum Grefsier:

Hrn. Bonnet des maisons, Advokat.

Der General-Justiz-Commissär ist mit Vollziehung gegenwärtigen Arrete's beauftragt.

Unterzeichnet: BERTHARD.

Auf Befehl Sr. Erz. des General-Gouverneurs,  
Der Staatsraths-Auditor, Sekretär beym Gouvernement  
Unterz. A. Heim.

Kaiserliches Dekret, welches die Art der Vollziehung des Criminal-Instructions-Cod's in den illyrischen Provinzen bestimmt.

Im Pallaste der Tuilleries den 9. Jänner 1812.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes u. s. w.

Zufolge des Berichtes Unseres ersten Richters und Ministers der Justiz,

Haben Wir beschlossen und beschließen hier Folgendes:

Erster Artikel.

Die Criminal-Gerichtsordnung des Reichs wird in den illyrischen Provinzen bekannt gemacht und vollzogen werden, jedoch mit der Ausnahme des 127. Artikels und des letzten Theils des Art. 179., welcher mit diesen Worten anfängt: und von allen Verbrechen u. s. w., dann der Artikel 200,

mittelft eines Flintenschusses den Streich aus, trifft und verwundet tödtlich diesen Unglücklichen.

Das Gericht hat Bertrand bereits als schuldig erklärt, und zum Tode verdammt.

Nachricht.

Es ist im Hause No. 202, auf dem deutschen Platz, eine Wohnung zu vermieten, bestehend in 6 Zimmern, einem Gewölb, einer Küche, einer Speisekammer, eines Weinkellers, einer Holzammer, eines Stalles für zwey Pferde und einer Wagenschuppe. Die nähere Auskunft wird hierüber in dem nehmlichen Hause im 2ten Stock gegeben.

Verlautbarung.

Von dem Domainen-Bureau der vereinigten Staatsherrschaften Arnoldstein, Strassfried und Kinnburg, zu Moglern, wird in Folge Anordnung der hohen Landes-Intendenz von Kärnten, anmit bekannt gegeben, daß in dem nächstfolgenden Monate

201, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262 und 263, des ersten Theils des Artikels 267; der Artikel 284, 285, 286, 287, 288, 309, 312, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 357, 362, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 431, 553, 554, 556, 557, 558 und 559.

Zweiter Artikel.

Der Richter der Criminal-Gerichts-Ordnung wird proce-diren, bloß wie es in den Artikelu 128, 129, 130, 131, 133 und 134 vorkommt.

Dritter Artikel.

Die Functionen, die dem General-Procureur zukommen, kraft der Artikel 289 und 290, müssen vom kaiserlichen Procureur des Hauptorts verrichtet werden.

Vierter Artikel.

Die beybehaltenen Verfügungen, welche die Wiffenshöfe betreffen; werden auch bey den Appellationshöfen angewendet werden.

Fünfter Artikel.

Die Appellationshöfe, welche in Criminal-Angelegenheiten Urtheile sprechen, müssen sich in Hinsicht der Gerichtsordnung und Urtheile der Angelegenheiten, welche den speziellen Höfen vorbehalten sind, nach der in der Criminal-Gerichtsordnung vorgeschriebenen Proce-dur richten, und in so ferne es erforderlich ist, nach der Proce-dur, welche nach Appelirung der Urtheile der correctionellen Polizey Statt hat.

Sechster Artikel.

Die Appelationshöfe, bestehend in einer einzigen Section, werden Supplenten anzeigen, oder, in Ermangelung deren, drey alte Jurisconsulte; um so mehr zu proce-diren, wie es im Kapitel 1. Titel 2 des Cod's der Criminal-Gerichts-Ordnung enthalten ist, die Anklage und Heimstellungen an einem andern Gericht, die so geleitet sind, werden als gültig erklärt.

Siebenter Artikel.

Unser erster Richter, Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher im Gesez-Bulletin eingerückt werden muß.

(Unterz.) NAPOLÉON.

Auf Befehl des Kaisers,  
Der Minister Staatssekretär  
(Unterz.) Der Graf Daru.

Kaiserliche Lotterie von Illyrien.

Ziehung am 14. Februar 1812.

44 - 55 - 56 - 40 - 36

März 1. J. alle die zu den oberwähnten Staatsgütern gehörige Dominical-Gründe bestehend in Gärten, Wiesen und Aeckern, dann Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden, nebst zwey Sägmählen; und zwar, die der Herrschaft Arnoldstein den 8, die der Herrschaft Strassfried den 15. und die der Herrschaft Kinnburg gehörigen den 22. gebachten Monats auf 3. 6. oder 9. aufeinander folgende Jahre (nach Belieben der Hrn. Pächter), an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen werden, wozu die Hrn. Pachtlustigen an den bestimmten Tagen in dem betreffenden Herrschaftsgebäude zu erscheinen höflichst vorgeladen werden.

Die Pachtbedingnisse können täglich in dem hiesigen Domainen-Bureau eingesehen werden.

Domainen-Bureau zu Maglera, am 8. Febr. 1812.

Der Domainen-Receveur  
J. Kopeinek. m. p.